Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Veterinärwesen BVET

Tierschutz-Kontrollhandbuch

Baulicher und qualitativer Tierschutz

Mastgeflügel

Version 2.1
1. Oktober 2010

TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH

MASTGEFLÜGEL

Version 2.1

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008

Herausgeber: Technische Weisung des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET)

Das Ergebnis der Tierschutzkontrolle ist auf dem tierartspezifischen Kontrollbericht zu erfassen.

Wichtige Adressen: Zentrum für tiergerechte Haltung: Geflügel und Kaninchen, BVET, CH-3052 Zollikofen (Tel. 031 915 35 15)

KIP Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz, c/o AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau (Tel. 052 354 97 39)

Inhaltsverzeichnis

Baulicher Tierschutz 3

Bewilligungsverfahren *3*
Hinweis zu den Massen *3*
Hinweis zu Übergangsfristen *3*
Definition "Nutzungsänderung" *3*
Definition von "neu eingerichtet" *3*

1. FÜTTERUNGEN UND TRÄNKEN 4

2. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR 4

Qualitativer Tierschutz 5

3. BESATZDICHTEN 5

4. EINSTREU 6

5. BELEUCHTUNG 6

6. LUFTQUALITÄT IM STALL 7

7. LÄRM 7

8. ELEKTRISIERENDE STEUERVORRICHTUNGEN IM STALL 7

9. EINGRIFFE AM TIER 7

10. VERLETZUNGEN 8

11. TIERPFLEGE 8

12. AUSBILDUNG 8

BAULICHER TIERSCHUTZ

Ställe für das Mastgeflügel sind in der Regel Hallen mit Fenstern (Lichtöffnungen), die vollständig eingestreut und mit Fütterungs-, Tränke-, Beleuchtungs-, Belüftungseinrichtungen und oft auch mit erhöhten Sitzgelegenheiten versehen sind.

Bewilligungsverfahren

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens des Bundesamtes für Veterinärwesen für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen kann eine praktische Prüfung auf Tiergerechtheit durchgeführt werden. Für die Dauer dieser Prüfung erhalten zur Bewilligung eingereichte Aufstallungssysteme eine Bewilligung. Diese kann zeitlich befristet, mit Auflagen und versuchsweise mit Abweichungen von den Mindestanforderungen (z.B. Tränken und Fütterung) versehen sein.

Hinweis zu den Massen

Die Distanzmasse sind immer *lichte Weiten*.

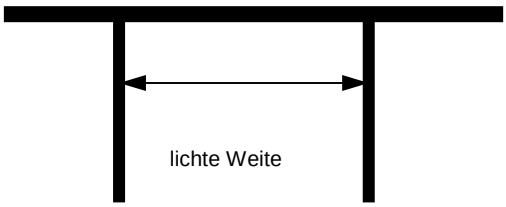

Hinweis zu Übergangsfristen

Je nach Vorschrift bestehen *Übergangsfristen* von zwei oder fünf Jahren für am 1. September 2008 bereits bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch nur für *neu eingerichtete* Ställe, Buchten, Boxen etc. gelten.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet.*

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

1. FÜTTERUNGEN UND TRÄNKEN

Pouletmast

Erfüllt wenn:
- das Aufstallungssystem aufgrund des Bewilligungsverfahrens über eine Bewilligung verfügt und die dort formulierten Bedingungen eingehalten werden [1)];
- in Aufstallungssystemen, die dem Bewilligungsverfahren nicht unterworfen sind (= nicht serienmässig hergestellte), die folgende Mindestmasse/-werte eingehalten:

	pro Masttier[1)]	**pro m² begehbarer Fläche im Stall [1)]**
Fressplatzlänge am Trog oder Band bei mechanischer Fütterung pro Tier, cm	2	30
Futterrinne am Rundautomaten [2)] pro Tier, cm	1,5	22,5
Trinknippel, Anzahl	1 pro 15 Tiere, mindestens aber 2 je Haltungseinheit	1
Länge der Tränkerinnenseite pro Tier, cm	1	15
Länge der Tränkerinne an der Rundtränke [2)] pro Tier, cm	1	15
Cuptränken mit offenem Wasser, Anzahl	1 pro 30 Tiere	0,5

Hinweis
Da sich in der Pouletmast im Vergleich zu früher die Produktionsziele verändert haben und die Schlachtgewichte teilweise geringer sind, kann in Bewilligungen für Pouletmastsysteme ein geringeres Angebot als in den Mindestanforderungen formuliert zugelassen sein.

Anmerkungen
1) *Diese Werte gelten für Masttiere mit einem Gewicht über 2 kg. Für kleinere Tiere können sie angemessen reduziert werden. Als angemessen gilt: Reichen Futtertrog- und Tränkeangebot für die zulässige Anzahl Tiere von 2 kg aus (15 Tiere pro m²), dann ist das Angebot auch für kleinere Tiere ausreichend, solange die maximale Besatzdicht von 30 kg/m² nicht überschritten wird.*
2) *Längenbestimmung an Rundtrögen: Gemessen wird die Länge der Aussenseite, Streben werden nicht abgezogen. Begründung: die Masttiere sind bei der Brust, dort wo sie am Rundtrog anstützen, am breitesten und die Streben hindern keine Tiere am Fressen, sondern sind günstig für die Anordnung der Tiere am Rundtrog.*

Trutenmast

Bei den **Masttruten** wurde die Bemessung des Futtertrog- und Tränkeangebotes in die Verantwortung der Tierhalter gegeben.

2. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR

Erfüllt wenn
bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:
- funktionstüchtige Alarmanlage oder
- selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
- Notstromaggregat.

QUALITATIVER TIERSCHUTZ

3. BESATZDICHTEN

Pouletmast

Erfüllt wenn:
- folgende maximale Besatzdichte [1) 2) 3)] während der ganzen Mastzeit eingehalten wird:

		Masttiere (Poulet)
Bodenfläche [4) 5)]		
in Haltungseinheiten mit	bis zu 20 Tieren	1 m^2 pro 15 kg
	21-40 Tieren	1 m^2 pro 20 kg
	41-80 Tieren	1 m^2 pro 25 kg
	über 80 Tieren	1 m^2 pro 30 kg

Anmerkungen
1) *Die Besatzdichte ist auf Grund der letzten 7 Schlachtabrechnungen vor der Kontrolle zu überprüfen. Dabei sind Schlachtabrechnungen, die im Rahmen einer früheren Tierschutzkontrolle schon geprüft wurden, nicht mehr zu berücksichtigen.*
2) *Werden für Masttiere erhöhte Sitzgelegenheiten angeboten, so kann das BVET die Besatzdichtenregelung angemessen anpassen.*
3) *Bewilligte erhöhte Sitzgelegenheiten müssen von den Masthühnern ab dem 10. Tag nach der Einstallung und bis 15 Stunden vor der Ausstallung genutzt werden können.*
4) *Die Bodenfläche (begehbare Fläche) bei der Pouletmast entspricht der Stallgrundfläche und zusätzlich der anrechenbaren Fläche der erhöhten Sitzgelegenheiten.*
5) *Stehen den Tieren bewilligte erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung und werden die in den Auflagen zur Bewilligung formulierten Anforderungen erfüllt, so können die Sitzgelegenheiten zu 10 % zur Stallgrundfläche hinzugezählt werden.*

Hinweise
- *Die Besatzdichten in der Geflügelmast werden nicht als Tiere pro m^2 sondern in kg pro m^2 angegeben.*
- *In der Pouletmast ist die maximale Besatzdichte in Gruppen mit mehr als 80 Tieren 30 kg pro m^2. Aus diesem Grund kann in einem Stall je nach aktuellem Mastalter und Produktionsziel (z.B. Kurzmast) eine unterschiedliche Anzahl von Tieren eingestallt werden.*
- *Aufgrund des Zuchtfortschrittes und der unterschiedlichen eingesetzten Hybriden können diese Werte zum Teil beträchtlich variieren:*

Mastziel	Mastalter	Mastendgewicht	Anzahl Tiere pro m^2
Coquelets	21Tage	800 g	37,5
Kurzmast	31 Tage	1500 g	20
Normalmast	39 Tage	2250 g	13,3
Freilandmast semi-intensiv	49 Tage oder mehr	2000 g	15
Freilandmast extensiv	60 Tage	1750 g	17,1

Trutenmast

Erfüllt wenn:
- während der ganzen Aufzuchtphase (1. bis 6. Lebenswoche) die maximale Besatzdichte [1)] von 32 kg pro m^2 nicht überschritten wird;
- während der Mastphase die maximale Besatzdichte [1)] von 36.5 kg pro m^2 nicht überschritten wird.

Hinweis
1) *Bei einem Mastendgewicht von 12.5–14.5 kg bei den Hähnen und 6.7–9 kg bei den Hennen entspricht dies 2 bis 3 Hähnen bzw. 4 bis 5.5 Hennen pro m^2.*

4. EINSTREU

Erfüllt wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
- ein Bereich oder der ganze Bereich des Bodens [1)] im Stallinnern mit zweckmässiger Einstreu [2)], die die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist [3)], versehen ist;
- dieser Bereich den Anforderungen einer "begehbaren Fläche" [4)] entspricht;
- die Einstreu trocken und grösstenteils locker [5)] ist.

Anmerkungen
1) *20 % der Bodenfläche müssen eingestreut sein.*
   Hinweis: In der Mastpoulethaltung sind die Hallen aber in der Regel vollständig eingestreut.
2) *Die Einstreu ist zweckmässig, wenn die Tiere ihr Bedürfnis nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können. Dies kann z.B. Langstroh, Strohhäcksel, Hobelspäne oder Rindenschnitzel sein.*
3) *Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreuematerialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.*
4) *Als begehbar gelten Flächen, wenn*
   - darüber mindestens 50 cm freier Raum verfügbar ist,
   - sie mindestens 30 cm breit sind,
   - sie eine maximale Neigung von 12 % aufweisen (für Mastpoulets gilt 0 %).
5) *Infolge von nasser, verschmutzter oder Deckel bildender Einstreu sind vermehrt Brustblasen oder Fussballengeschwüre zu beobachten.*

5. BELEUCHTUNG

Erfüllt wenn:
- in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, dem grössten Teil des Einstreubereichs und den Anflugorten erhöhter Stalleinrichtungen die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux [1)] beträgt;
- mit der Beleuchtung durch Tageslicht 5 Lux erreicht werden [2)];

  In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.
- eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kanibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde;
- die künstliche Stallbeleuchtung täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird, ausgenommen während maximal den ersten drei Tagen in der Aufzucht von Mastküken, in denen die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert sein darf;
- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt;
- falls während der Dunkelphase in der Mast- und Mastelterntierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung eingesetzt wird, diese eine Lichtstärke von weniger als 1 Lux aufweist.

Hinweise
1) *Faustregel: Das Ausfüllen des Kontrollberichts ist bei 5 Lux auf Tierhöhe knapp möglich.*
2) *In der Regel genügt eine Gesamtfensterfläche von 3-5 % der Stallbodenfläche.*

6. LUFTQUALITÄT IM STALL

Erfüllt wenn:
- keine Zugluft vor allem im Bereich der Ruhezonen vorhanden ist;
- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- höchstens mässiger Staub [1)] vorhanden ist;
- gutes Atmen möglich ist;
- die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet;
- im Winter die Lüftung nicht abgestellt ist [2)].

Hinweise
1) Faustregel: das Stallende ist sichtbar.
2) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.

7. LÄRM

Erfüllt wenn:
- Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt ist.

8. ELEKTRISIERENDE STEUERVORRICHTUNGEN IM STALL

Erfüllt wenn:
- keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen [1)] im Bereich der Tiere vorhanden sind.

Hinweis
1) Elektrisierende Vorrichtungen sind anhand von Isolatoren an Wänden und Böden oder mittels angeschlossener Elektrokabel erkennbar.

9. EINGRIFFE AM TIER

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:
- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person [1)] vorgenommen werden
- nur fachkundige Personen [1)] nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor:
  - das Touchieren der Schnäbel [2)];
  - das Kürzen der Sporen und Zehen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind.

Verboten sind:
- das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist;
- das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrennwand hindurch;
- das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern;
- das Kürzen der Kämme und Flügel.
- das Stopfen;
- das Rupfen am lebenden Tier.

Anmerkung
1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.

Hinweis
2) In der Pouletmast erfolgen in der Regel routinemässig keine schmerzverursachenden Eingriffe. In der Trutenmast kommt das Schnabelkürzen vor.

10. VERLETZUNGEN

Erfüllt wenn:
- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.

11. TIERPFLEGE

Erfüllt wenn:
- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;
- der Nähr- und Gefiederzustand der Tiere gut ist;
- zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden;
- bei Mortalitätsraten über 3 % Massnahmen ergriffen wurden;
- in der Trutenmast verletzte Tiere von der Herde getrennt werden.

12. AUSBILDUNG

Für am 1. September 2008 nicht als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren erfasste Personen gilt:
der Nachweis muss spätestens bis zum 1. September 2013 erbracht werden.

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:
- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf [1)];
- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis [2)];
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf [3)];
- bei der Produktion von mehr als 500 Mastpoulets pro Jahr und der Haltung von weniger als 10 Grossvieheinheiten: Sachkundenachweis [2)].

Anmerkungen
1) *Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.*
2) *Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.*
3) *Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.*

Am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren erfasste Personen

Es gilt:
- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.